

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

86. Sitzung (13.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Die Art. 11, 12 und 13 werden ohne Bemerkung angenommen.

Auch der am Schlusse des Kommissionsberichts wegen fernerer Erhaltung eines gedienten Unteroffizierkorps im Armeekorps beantragte Wunsch zu Protokoll wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf über Abänderung des Konstriptionsgesetzes mit allen Stimmen

gegen eine (Hofmarschall v. Göler), und der Gesetzesentwurf in Betreff der Steuerschwurgerichte einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:
Karl Frhr. v. Göler.
F. v. Kettner.

Sechshundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Freiherrn v. Andlaw, und des Herrn Geheimen Raths v. Hirscher.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Staatsrath Bekk, Herr Ministerialrath Weizel, und Herr Ministerialrath Fröhlich.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Von dem hohen Präsidium werden folgende von der zweiten Kammer angenommene Gesetzesentwürfe,

- 1) über die Ausgabe von zwei Millionen Papiergeld, Beilage Nr. 393;
 - 2) über die Verhaftung von Verbrechern, Beilage Nr. 394;
 - 3) über die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen, Beilage Nr. 395;
- vorgelegt.

Die Kammer beschließt, dieselben an eine Vorberatung zu verweisen.

Das Sekretariat zeigt an, daß wieder 10 Petitionen

Verhandl. d. I. Kammer 1847/49 38 Prot.-Hest.

um Auflösung der Kammern eingekommen seien, und zwar aus den Gemeinden Jestetten, Waldhausen, Auenheim, Buch am Horn, Burgweiler, Siegelau, Wutöschingen, Gutach, Leutersheim und Landeck, Beilage Nr. 396 bis 405 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Geheimen Rath v. Hirscher erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend.

Staatsrath v. Rüdert bemerkt, er habe zwar als

Mitglied der Kommission den Anträgen derselben beigestimmt, halte aber jetzt, nachdem inzwischen die Grundrechte verkündet worden seien, für nothwendig, in Folge der §§. 7, 16 und 17 jenes Grundgesetzes dem vorliegenden Gesetz eine weitere Ausdehnung zu geben, und die Wortfassung der einzelnen Artikel derjenigen der betreffenden Paragraphen der Grundrechte genau anzupassen. Er stelle deshalb den Antrag, den Entwurf zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückzuweisen.

Graf v. Kageneck unterstützt ihn.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk hält eine nochmalige Berathung in der Kommission für unnöthig, da die gegenwärtige Fassung mit den Bestimmungen der Grundrechte harmonire. Man könne auch nicht sagen, daß der vorliegende Entwurf etwas Unvollständiges sei; denn wenn auch in Folge jener Paragraphen der Grundrechte einzelne Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes gleichfalls abgeändert werden müssen, so sei doch in der Verfassungsurkunde keine weitere hieher gehörige Bestimmung abzuändern.

Er halte aber für unzulässig, Abänderungen der Verfassung und Abänderungen anderer Gesetzesbestimmungen in einem und demselben Gesetz vorzunehmen, da die Art des Zustandekommens für jene und für diese verschieden sei.

Geheimer Rath v. Marschall schließt sich dieser Aeußerung an, und spricht sich ebenfalls gegen die Zurückweisung aus.

Geheimer Rath Klüber findet in dem Kommissionsberichte mehr Gründe zu Bedenken als zur Zustimmung. Nachdem aber die Grundrechte von der Regierung anerkannt und verkündet worden seien, werde er gleichwohl dem Gesetze, das nunmehr den Charakter eines Vollzugsgesetzes für die Bestimmungen der Grundrechte trage, beistimmen.

Graf v. Kageneck äußert, er habe deshalb für die Zurückweisung an die Kommission gestimmt, weil er einem Gesetze, welches dem Staat den Charakter eines christlichen Staates benehme, nicht beistimmen könne, wenn nicht zugleich die künftigen Verhältnisse der Kirche und Schule ebenfalls gesetzlich geordnet seien.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk erwidert, die Bedenken der beiden letzten Redner mögen wohl begrün-

det sein, aber bei der jetzigen Lage der Dinge seien sie nicht zu umgehen. Der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zu den Grundrechten verfüge, daß die Bestimmungen über die staatsbürgerliche Gleichstellung, von welcher allein der vorliegende Entwurf handle, alsbald in Wirksamkeit zu treten haben, während hinsichtlich der andern verwandten Bestimmungen der Grundrechte im Artikel 3 jenes Edikts besondere Gesetze vorbehalten seien, dieselben mithin nicht jetzt sogleich wirksam werden sollen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths v. Rüdert auf Zurückweisung dieses Gegenstandes an die Kommission, verworfen und zur Diskussion der einzelnen Artikel des Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Staatsrath v. Rüdert trägt darauf an, diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte gleich zugänglich.“

Hiedurch sei der Wortlaut der Grundrechte angenommen, und die Bestimmung über die kirchlichen Aemter noch vorbehalten. Wenn jeder Konfessionstheil das Recht habe, seine Verhältnisse selbst zu ordnen, so müsse ihm auch unter gewissem Vorbehalte, den die Staatsregierung mache, die Befugniß zustehen, die rechten Leute für seine Kirchenämter zu ernennen.

Freiherr v. Göler unterstützt obigen Antrag; ebenso Prälat Hüffel.

Ministerialpräsident Staatsrath Bekk, Geheimer Rath Klüber und Seine Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg erklären sich gegen eine Aenderung dieses Artikels, weil sie nicht wünschen, daß der Gegenstand in seinem dermaligen Stadium nochmals in die zweite Kammer zur Diskussion gelange.

Der Antrag des Staatsraths v. Rüdert wird verworfen und der Artikel 1 unverändert angenommen.

Ebenso die Artikel 2, 3 und 4.

Bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzartikels stellt Prälat Hüffel in Abwesenheit des Berichterstatters als Mitglied der Kommission den Antrag, diesen Artikel wegzulassen, weil er durch die Verkündung der Grundrechte seine Bedeutung verloren habe.

Freiherr v. Göler: Gerade im Interesse dieses Zu-

sakartikels, dessen Aufnahme er dringend wünsche, halte er eine Zurückweisung dieses Gesetzes an die Kommission für zweckmäßig. Man möge daher über das Gesetz nicht abstimmen, bis die Kommission einen weiteren Bericht vorgelegt haben werde.

Die Kammer beschließt dem Antrage des Prälaten Hüffell zufolge, der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg und Geheimen Rath v. Marschall unterstützt wurde, von der Aufnahme des Zusatzartikels Umgang zu nehmen.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird der Gesetzesentwurf mit 14 gegen 4 Stimmen (Freiherr Karl v. Gemmingen, Graf v. Kageneck, Freiherr v. Göler und Oberforstmeister v. Kettner) angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Diskussion des von Freiherrn v. Andlaw erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 12 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Prälat Hüffell erklärt sich gegen den Gesetzesentwurf, weil einmal die Lehrer doch nicht so wesentlich verbessert würden, daß eine Zufriedenstellung derselben und die Beseitigung des Widerwillens vieler derselben gegen die Leistungen der Kirchendienste zu erwarten sei, sodann weil er bei dem ziemlich gleichen Geschäftsumfange die Skala nicht für gerecht und die Festsetzung der jeder einzelnen Stelle zukommenden Summe für ein äußerst schwieriges und weitläufiges Geschäft halte.

Freiherr v. Rint hält für unzumuthbar, Bruchstücke eines Gesetzes abzuändern, wo durchgreifende Abänderungen unabweisbar bevorstehen.

Die Skala ohne bestimmte Grundsätze der Berechnung halte er für willkürlich.

Staatsrath v. Stengel erklärt sich ebenfalls gegen das Gesetz aus dem Grunde, weil er es bei der gegenwärtigen bedrängten Finanzlage nicht für geeignet halte, die Gemeinden und die Staatskasse mit neuen Opfern zu belasten.

Ministerialpräsident Staatsrath Beck und Ministerialrath Weizel vertheidigen den Gesetzesentwurf gegen die Einwendungen der fähern Redner, erkennen aber das Bedenken des Staatsraths v. Stengel als begründet an.

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag „dem Beschluß der zweiten Kammer vom 16. Dezember v. J. vorerst, bis zur definitiven Regulirung der kirchlichen Verhältnisse, keine Folge zu geben“ einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.
F. v. Kettner.